

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dennis Jahn und Omid Najafi (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
namens der Landesregierung

EU-Richtlinie zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung

Anfrage der Abgeordneten Dennis Jahn und Omid Najafi (AfD), eingegangen am 03.04.2024 -
Drs. 19/3945,
an die Staatskanzlei übersandt am 04.04.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
namens der Landesregierung vom 07.05.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) findet seit dem 1. Januar 2024 in Deutschland Anwendung. Der Kreis der Unternehmen, die im Zuge des 2014 eingeführten Non-Financial Reporting Directive (NFRD) bereits zu einer Berichterstattung zur Nachhaltigkeit verpflichtet sind, wird damit erweitert¹.

Vorbemerkung der Landesregierung

Grundsätzlich leistet die Nachhaltigkeitsberichterstattung einen wichtigen Beitrag, um die Verantwortung der Unternehmen für Klima- und Umweltschutz und die Einhaltung der Menschenrechte zu stärken. Die rechtzeitige Erreichung der Ziele der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ist gefährdet. Die EU-Richtlinie und deren nationale Umsetzung soll zur rechtzeitigen Erreichung beitragen, indem nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sichergestellt werden (Ziel 12).

Zudem können für die Unternehmen durch die mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung verbundene Analyse wichtiger interner Prozesse Geschäftsmodelle nachhaltig und auch wettbewerbsfähig gestaltet werden. Die neu erhobenen Nachhaltigkeitsinformationen können - neben der Berichterstattung selbst z. B. zur Identifikation von Einsparpotenzialen, zur langfristigen Weiterentwicklung des eigenen Geschäftsmodells, zur Identifikation von Innovationspotenzialen oder darüber hinaus als strategisches Kommunikationsinstrument gegenüber Kunden, Finanzpartnern, Zulieferern oder Beschäftigten genutzt werden.²

Dennoch wird die Umsetzung der europäischen Vorgaben laut vorliegendem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) zur Umsetzung der CSRD zur Nachhaltigkeitsberichterstattung mit erheblichem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft einhergehen.

1. Wie viele Unternehmen sind in Niedersachsen zur Berichterstattung nach der neuen EU-Richtlinie CSRD verpflichtet?

Die Berichtsanforderungen der CSRD werden für Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. Januar 2024 zunächst für einen eingeschränkten Kreis von Unternehmen gelten, der dann zeitlich und nach Größenklassen sukzessive erweitert wird:

¹ Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) - CSR ([csr-in-deutschland.de](https://www.csr-in-deutschland.de))

² <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/nachhaltig-wirtschaften/projektnachrichten/nachhaltigkeitsberichterstattung-im-mittelstand>

- für Geschäftsjahre ab 2024: Alle bisher berichtspflichtigen Unternehmen (einschließlich Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen) und Konzernmutterunternehmen von bilanzrechtlich großen Unternehmensgruppen,
- für Geschäftsjahre ab 2025: Ausweitung auf alle bilanzrechtlich großen Kapitalgesellschaften, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen; zudem alle Konzernmutterunternehmen von bilanzrechtlich großen Unternehmensgruppen,
- für Geschäftsjahre ab 2026: Alle kapitalmarktorientierten bilanzrechtlich kleinen oder mittelgroßen Kapitalgesellschaften, Kreditinstitute und Versicherungen,
- für Geschäftsjahre ab 2028: EU-Tochterunternehmen und EU-Zweigniederlassungen von Drittstaatskonzernen.³

Das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) geht davon aus, dass ungefähr 700 rechtliche Einheiten in Niedersachsen von der Berichtspflicht ab 1. Januar 2025 betroffen sein werden. Datenbasis bildet dabei eine Auswertung des Unternehmensregisters für das Berichtsjahr 2021 der betroffenen Rechtsformen auf Basis der Kriterien „abhängig Beschäftigte“ (mehr als 250) sowie „umsatzsteuerpflichtige Umsatzerlöse“ (mehr als 40 Millionen Euro).⁴

2. Wie viele Unternehmen werden, nach der Ausweitung der Berichtspflicht zum 1. Januar 2026, von dieser Richtlinie in Niedersachsen tangiert sein?

Mit der gestaffelten Anwendung der CSRD-Vorgaben wird die Anzahl der berichtspflichtigen Unternehmen steigen.

Im Rahmen einer Schätzung im Gesetzentwurf zur Richtlinienumsetzung wird davon ausgegangen, dass in Deutschland künftig insgesamt rund 13 200 Unternehmen von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erfasst sein werden. EU-weit werden rund 49 000 Unternehmen betroffen sein. Die Fallzahl geht damit deutlich über die Zahl der Unternehmen hinaus, die bereits nach bisheriger Rechtslage eine nichtfinanzielle Erklärung nach § 289 b Handelsgesetzbuch (HGB) abgeben müssen. Bei der Ermittlung der Fallzahl wurde bereits berücksichtigt, dass die monetären Schwellwerte der §§ 267, 267 a und 293 HGB vor kurzem durch das Zweite Gesetz zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften angehoben wurden. Ohne die Schwellwertanhebung würden die Fallzahlen noch deutlich höher ausfallen.⁵

Die genaue Anzahl der in Niedersachsen betroffenen Unternehmen kann trotz Einbindung der IHK Niedersachsen, der Niedersachsen Allianz für Nachhaltigkeit sowie des Landesamtes für Statistik Niedersachsen nicht beziffert werden. Es ist hierbei zu berücksichtigen, dass die CSRD-Berichtspflicht auf alle kapitalmarktorientierten Unternehmen ausgeweitet wird - ein Merkmal, welches statistisch nicht erfasst wird.

³ Auszug aus: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, S. 140.

⁴ Landesamt für Statistik Niedersachsen: NACE-Codes in der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen? – Wie der Begriff der Wirtschaftstätigkeit die EU-Taxonomie und die amtliche Wirtschaftsstatistik verbindet - Statistisch gesehen, 31.01.2023 und Eingabe des LSN vom 16.04.2024.

⁵ Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

3. In welchem Umfang wird eine Berichterstattung erwartet, um der Richtlinie zu genügen, und ist hierfür zusätzliches Fachpersonal erforderlich?

Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten, da es auf die aktuelle Struktur und Größe der einzelnen Unternehmen ankommt. Auch ob und welches Personal hierfür benötigt wird ist abhängig von verschiedenen Kriterien und unterliegt der unternehmerischen Freiheit.

Die ESRS (European Sustainability Reporting Standards) sehen zum Teil sehr umfangreiche Angabepflichten vor. Insgesamt umfassen die an die EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) übermittelten ESRS-Entwürfe über 1 000 zu berichtende Datenpunkte - verteilt auf 82 Angabepflichten. Neben Angaben etwa zu Transitionsplänen zur Eindämmung des Klimawandels sind auch wesentliche Impacts, Risiken und Chancen sowie Wechselwirkungen mit Strategie und Geschäftsmodell(en) zu berichten. Zudem sind gegebenenfalls bestimmte Kennzahlen und entsprechende Zielgrößen offenzulegen. Im Zusammenhang mit ESRS E1 umfasst dies beispielsweise Angaben zu den ausgestoßenen Treibhausgasen (Scope-1-, -2- und -3-Emissionen), nach ESRS E3 wäre etwa über den Wasserverbrauch zu berichten. ESRS S1 fordert beispielsweise zahlreiche Kennzahlen zur Zusammensetzung und Vergütung der eigenen Belegschaft, z. B. im Hinblick auf Diversität. Zwar beziehen sich viele der themenspezifischen Kennzahlen zumeist auf den eigenen Betrieb des berichtenden Unternehmens, gleichwohl ist grundsätzlich auch die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette in die Berichterstattung über Impacts, Risiken und Chancen einzubeziehen - stets unter Maßgabe des Prinzips der doppelten Wesentlichkeit. Bestimmte Erleichterungen für die erstmalige Anwendung, z. B. im Sinne von Übergangsvorschriften, sind vorgesehen.⁶

Damit Unternehmen die neuen Standards für Nachhaltigkeitsberichte leichter handhaben können, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) am 02.04.2024 angekündigt, dass der vom Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) konzipierte Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) weiterentwickelt und u. a. mit einer neuen Webplattform erweitert werden soll. Das Angebot ist unentgeltlich. Ziel der Fortentwicklung ist es, den Zeit- und Arbeitsaufwand für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen, zu minimieren. Neben dem Aufbau einer Webplattform zur elektronischen Erstellung und Veröffentlichung der Nachhaltigkeitsberichte (bis Ende 2024), soll für die Unternehmen ein Helpdesk für inhaltliche und technische Fragen eingerichtet sowie die Unterstützung durch beispielsweise Webinare oder Leitfäden ausgebaut werden.

4. Wie hoch wird der konkrete Zeitaufwand für die Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung ausfallen bzw. kann dieser anhand einer Vergleichsgröße, wie z. B. Anzahl der Mitarbeiter, Jahresumsatz oder Menge an produzierten Gütern, beziffert werden?

Siehe Antworten zu den Fragen 2 und 3.

5. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung gegebenenfalls zur Entschädigung der verpflichteten Betriebe, die für die Berichterstattung gegebenenfalls zusätzliche Arbeitskräfte anwerben müssen, die nicht dem produktiven Unternehmensablauf zugerechnet werden können?

Entschädigungen sind nach Kenntnis der Landesregierung in der Richtlinie nicht vorgesehen.

Finanzmittel für etwaige Entschädigungen stehen nicht zur Verfügung. Darüber hinaus werden keine Rechtsansprüche auf Entschädigung von betroffenen Unternehmen gesehen.

Bei der EU-Richtlinie zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) handelt es sich um eine Vorschrift des europäischen Gesetzgebers im Sinne von Artikel 288 AEUV, die in nationales Recht umzusetzen ist.

Siehe Antwort zu Frage 3.

⁶ Eingabe der Niedersachsen Allianz für Nachhaltigkeit vom 12.04.2024

- 6. Wie hoch wird die tatsächliche Aufwandsentschädigung gegebenenfalls für dieses neue, betriebsfremde Erfordernis tatsächlich ausfallen, und wie wird diese den Betrieben vergütet?**

Siehe Antwort zu Frage 5.

- 7. Aus welchen Mitteln werden diese Entschädigungen gegebenenfalls gezahlt?**

Siehe Antwort zu Frage 5.